

Rechenbogen für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe
zur Ermittlung des „einzusetzenden Einkommens“ nach § 115 Abs. 1 ZPO-2011
(in Kraft seit 30.03.2011)

1. Arbeitsschritt: Einkommen der/des Rechtsuchenden ermitteln

Achtung: Alle unregelmäßigen Leistungen - wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Gratifikationen, Versicherungsprämien, Mietnebenkosten - sind auf Durchschnitt pro Monat umzurechnen!

- | | |
|--|--------------------|
| 1.1 Arbeitseinkommen (gem. Lohnbescheinigung)
<i>incl. anteiligem Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstunden, VL-Leistungen</i> | EUR |
| 1.2 Sozialleistungen (gem. Bewilligungsbescheid)
<i>wie Sozialrenten, Arbeitslosengeld, Wohngeld</i>
<i>nicht: BVG-Grundrente, Leistungen der Pflegeversicherung, Mutter-Kind-Stiftung u.ä.</i>
<i>(Achtung: Kindergeld rechnet als Einkommen des Bezugsberechtigten, soweit es nicht zum notwendigen Lebensunterhalt des minderjährigen Kindes erforderlich ist!)</i> | EUR |
| 1.3 Naturalleistungen, Zinseinkünfte und Sonstiges
<i>z.B. freie Kost, Gewinne aus Vermietung, Unterhaltsleistungen</i> | EUR |
| Einkommen: | EUR
===== |

2. Arbeitsschritt: Freibeträge/Abzüge vom Einkommen ermitteln

- | | |
|---|-----------|
| 2.1 Lohn-/Einkommensteuer und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
<i>(falls bei 1.1 Bruttoeinkünfte angesetzt werden)</i> | EUR |
| 2.2 Monatliche Prämien für Versicherungen, soweit angemessen
<i>insbesondere Privathaftpflicht-, Hausrat-, Berufsunfähigkeits-, Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung, freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung</i> | EUR |
| 2.3 Mindesteigenbeitrag zur RIESTER-geförderten Altersvorsorge | EUR |
| 2.4 Werbungskosten
<i>insbesondere Arbeitsmittel, doppelte Haushaltsführung, Kinderbetreuungsaufwand, Fahrtkosten (Monatskarte ÖPNV; Kosten des notwendigen PKW [Berechnung str.]</i> | EUR |
| 2.5 Freibeträge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 ZPO-2011 | |
| 2.5.1 Einkommensfreibetrag für Rechtsuchenden | EUR |
| <i>110% von Regelbedarfsstufe 1 – bis 31.12.2011 = 400 EUR</i> | |
| 2.5.2 zusätzlicher Freibetrag, falls Rechtsuchende/r erwerbstätig | EUR |
| <i>50% von Regelbedarfsstufe 1 - bis 31.12.2011 = 182 EUR</i> | |
| 2.5.3 Unterhaltsfreibetrag für Ehegatte/in oder Lebenspartner/in | EUR |
| <i>110% von Regelbedarfsstufe 1- bis 31.12.2011 = 400 EUR</i> | |
| 2.5.4 Unterhaltsfreibetrag für jede erwachsene Person, der auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird | EUR |
| <i>110% von Regelbedarfsstufe 3 - bis 31.12.2011 = 320 EUR</i> | |
| 2.5.5 Unterhaltsfreibetrag für jeden Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren, der auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird | EUR |
| <i>110% von Regelbedarfsstufe 4 – bis 31.12.2011 = 316 EUR</i> | |
| 2.5.6 Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind von 6 bis 13 Jahren, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird | EUR |
| <i>110% von Regelbedarfsstufe 5 – bis 31.12.2011 = 276 EUR</i> | |
| 2.5.7 Unterhaltsfreibetrag für jedes Kind bis 5 Jahre, dem auf Grund gesetzlicher U-Pflicht Unterhalt geleistet wird | EUR |
| <i>110% von Regelbedarfsstufe 6 - bis 31.12.2011 = 237 EUR</i> | |

Übertrag: EUR

Achtung bei 2.5.3 bis 2.5.7:

Eigene Einkünfte, die Ehegatte/Lebenspartner/Kind erzielen, sind zunächst zu bereinigen (vgl. 2.1 bis 2.4 und 2.5.2) und dann von dessen/deren Unterhaltsfreibetrag abzuziehen (ggf. „bis Null“!)

Achtung bei 2.5.3 bis 2.5.7:
 Zahl der Rechtsuchende Unterhalt, sind diese Unterhaltszahlungen – soweit angemessen – an Stelle der Freibeträge abzusetzen.

- 2.6 Kosten der Unterkunft incl. Nebenkosten** EUR
- 2.7 Besondere Belastungen wie:**
- Mehrbedarf gem. § 30 SGB XII EUR
*für Schwangere; Alleinerziehende; Senioren/Erwerbsunfähige mit Gehbehinderung;
 Behinderte; kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Genesende, Behinderte usw.*
 - Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit trotz eingeschränkten Leistungsvermögens
 und bei Tätigkeit in Werkstatt für Behinderte EUR
 - nach 2.5.4 bis 2.5.7 ungedeckter Bedarf für junge Unterhaltsberechtigte EUR
(i.d.R. 21,33 € je Schüler unter 18 Jahre zzgl. Mehraufwand für Gemeinschaftsverpflegung)
 - notwendige Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule EUR
 - Aufwendungen für Nachhilfe und außerschulische Lernförderung EUR
 - Monatsbelastung(en) aus Krediten, Abzahlungskäufen usw., soweit angemessen EUR
 - Arzt-, Zahnersatz-, Kurkosten EUR
 - Unterhaltsleistungen aufgrund sittlich-humanitärer Verpflichtung EUR
 - EUR
 - EUR
- Abzüge:** EUR
 =====

3. Arbeitsschritt: Einzusetzendes Einkommen errechnen

Einkommen (Ergebnis von 1.) EUR
 minus Abzüge (Ergebnis von 2.) - EUR

einzusetzendes Einkommen: EUR
 =====

Ergebnis:	Einzusetzendes Einkommen in EUR	Ergibt Monatsraten von EUR
Bei einzusetzendem Einkommen bis zu 15 EUR erhalten Rechtsuchende:	bis 15	0
→ Beratungshilfe gegen 10 EUR Eigenbeteiligung sowie	50	15
	100	30
→ Prozesskostenhilfe ohne Eigenleistung.	150	45
	200	60
	250	75
Liegt das einzusetzende Einkommen über 15 EUR ,	300	95
→ scheidet Beratungshilfe aus!!!	350	115
→ sind die Prozesskosten in Raten nach nebenstehender Tabelle aufzubringen.	400	135
	450	155
	500	175
Es sind maximal 48 Monatsraten zu entrichten.	550	200
Die restlichen Prozesskosten werden erlassen!	600	225
	650	250
Die Anpassung der Ratenhöhe	700	275
an geänderte wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse ermöglicht § 120 Abs. 4 ZPO.	750	300
	über 750	300 zzgl. des 750 EUR übersteigenden Teils des einzusetz. Einkommens

Veröffentlicht und erläutert in *Groth/Müller/Schulz-Rackoll/Zimmermann/Zipf (Hrsg.), Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 3, Kap. 5.6. (17. Aufl. - erscheint im Juni 2011)*